



Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

Jahrgang 02

Perleberg, 02.12.2021

Nr. 80

Inhalt

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Tierseuchenallgemeinverfügung
vom 02.12.2021 zur 1. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung
zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen
vom 25.11.2021

Seite 2

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

Tierseuchenallgemeinverfügung vom 02.12.2021 zur 1. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 25.11.2021

Auf Grund der erneuten Feststellung der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein im Landkreis Ludwigslust-Parchim (Mecklenburg-Vorpommern) werden folgende Anordnungen getroffen:

I. Festlegung der Restriktionsgebiete

Die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) wird durch die nachfolgend aufgeführten Gebiete erweitert, innerhalb der Sperrzone II wird um den Fundort des infizierten Wildschweins ein Kerngebiet gebildet. Die Sperrzone I (Pufferzone) wird ebenfalls wie nachfolgend beschrieben erweitert.

1 Sperrzone II (gefährdetes Gebiet)

Zusätzlich zu den in der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 25.11.2021 festgelegten Gebieten werden folgende Gemarkungen als Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) festgelegt:

im Amt Meyenburg in der Gemeinde Marienfließ die Ortsteile Krependorf und Stepenitz

im Amt Putlitz-Berge in der Gemeinde Putlitz der Ortsteil Telschow-Weitgendorf mit den Gemeindeteilen Telschow und Weitgendorf

2 Kerngebiet innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet)

Innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) wird unmittelbar um den Fundort des infizierten Wildschweins ein Kerngebiet festgelegt. Das Kerngebiet beginnt an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern und wird auf dem Gebiet des Landkreises Prignitz durch einen deutlich sichtbaren Zaun begrenzt. Außerdem ist die Grenze des Kerngebietes auf dem Gebiet des Landkreises Prignitz in der Anlage zu dieser Tierseuchenallgemeinverfügung durch eine lila Linie sichtbar gemacht. Auf der Internetseite des Landkreises Prignitz ist das Kerngebiet über eine interaktive Karte detailliert einsehbar.

3 Sperrzone I (Pufferzone)

Zusätzlich zu den in der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 25.11.2021 festgelegten Gebieten werden folgende Gemarkungen als Sperrzone I (Pufferzone) festgelegt:

im Amt Meyenburg in der Gemeinde Kümmernitztal der Ortsteil Preddöhl

im Amt Meyenburg in der Gemeinde Meyenburg die Stadt Meyenburg und der Ortsteil Schmolde

im Amt Meyenburg in der Gemeinde Gerdshagen der Ortsteil Gerdshagen

in der Stadt Pritzwalk der Ortsteil Steffenshagen

Die detaillierte Karte der Gebiete ist als Anlage beigelegt und ist Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung. Die Karte ist über die Internetseite des Landkreises Prignitz unter [www.landkreis-prignitz.de/Aktuelles/Afrikanische Schweinepest](http://www.landkreis-prignitz.de/Aktuelles/Afrikanische_Schweinepest) einsehbar.

4 Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen in den Restriktionsgebieten ist zu dulden.

II. Für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) einschließlich Kerngebiet werden folgende Maßnahmen angeordnet:

5 Für die erweiterte Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) einschließlich Kerngebiet gelten die Anordnungen nach den Nummern 4 bis 19 der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 25.11.2021.

III. Für das Kerngebiet werden zusätzlich zu den für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) geltenden Maßnahmen folgende Anordnungen getroffen:

6 Das Kerngebiet wird an geeigneten Stellen durch Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Kerngebiet“ gekennzeichnet.

7 Das Betreten und Befahren des Waldes und der offenen Landschaft im Kerngebiet ist untersagt.

IV. Für die Sperrzone I (Pufferzone) werden folgende Maßnahmen angeordnet:

8 Für die erweiterte Sperrzone I (Pufferzone) gelten die Anordnungen nach den Nummern 20 bis 22 und 24 bis 31 der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 25.11.2021.

9 Nummer 23 der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 25.11.2021 wird wie folgt gefasst:

Jagdausübungsberechtigte haben

a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Wildursprungschein (WUS) auszufüllen,

b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben (Schweißproben) zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem WUS dem Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz zuzuführen,

c) jedes erlegte Stück sowie den Aufbruch und andere tierische Nebenprodukte bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses in einer Wildsammelstelle aufzubewahren.

Als Wildsammelstellen werden festgelegt

- Wildsammelstelle auf dem Betriebshof der Gemeinde Karstädt
Speicherstraße 8, 19357 Karstädt, GT Postlin (ab 09.12.2021)

- Wildsammelstelle bei Familie Ungnade
Dorfstraße 77, 16945 Meyenburg, OT Schmolde

10 Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen wird im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet bzw. gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) entfällt die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen gegen die Anordnungen dieser Verfügung.

11 Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 03.12.2021 in Kraft.

Rechtsgrundlagen

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)

Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung – SchwPestV)

Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG-TierGesG)

Verordnung (EU) 2016/429

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687

Durchführungsverordnung (EU) 2021/605

Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)

Bundesjagdgesetz (BJagdG)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

in der jeweils geltenden Fassung

Begründung

I.

Am 02.12.2021 wurde bei einem weiteren Wildschwein im Landkreis Ludwigslust-Parchim, unmittelbar vor der Lan-

desgrenze zu Brandenburg, das Virus der Afrikanischen Schweinepest festgestellt. Die mit Tierseuchenallgemeinverfügung vom 25.11.2021 festgelegten Restriktionszonen mussten deshalb erweitert und ein Kerngebiet um den Fundort festgelegt werden.

Im Kerngebiet ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit weiteren infizierten Wildschweinen zu rechnen. Um die Wildschweine nicht zu versprengen und damit die Afrikanische Schweinepest weiter zu verbreiten ist ein Zaun um das Kerngebiet zu errichten. Außerdem muss das Betreten und Befahren des Waldes und der offenen Landschaft im Kerngebiet strikt untersagt werden.

II.

Im Übrigen gilt die Begründung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 25.11.2021

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg zu erheben.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Anordnungen ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Auf Antrag kann der Landkreis Prignitz die Vollziehung aussetzen.

im Auftrag

Dr. Sabine Kramer
Amtstierärztin

